

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 16/2024



Veröffentlicht am: 11.03.2024

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Vom 04. März 2024.

Auf Grund des §§ 13 Absatz 1 Satz 1, 67a Absatz 2, Nr. 3 a), 77 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 368, 369), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINER TEIL	4
§ 1 GELTUNGSBEREICH.....	4
§ 2 ALLGEMEINE AUSBILDUNGSZIELE	4
§ 3 AKADEMISCHER GRAD.....	5
§ 4 ZUSTÄNDIGKEITEN	5
II. UMFANG UND ABLAUF DES STUDIUMS	5
§ 5 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN	5
§ 6 STUDIENBEGINN UND STUDIENDAUER	6
§ 7 GLIEDERUNG UND UMFANG DES STUDIUMS	7
§ 8 STUDIENAUFBAU	8
§ 9 ARTEN DER LEHRVERANSTALTUNGEN.....	8
§ 10 STUDIENFACHBERATUNG	9
§ 11 INDIVIDUELLES TEILZEITSTUDIUM UND INDIVIDUELLE STUDIENPLÄNE.....	9
III. PRÜFUNGEN	9
§ 12 PRÜFUNGSAUSSCHUSS	9
§ 13 PRÜFENDE.....	10
§ 14 ART, FORM UND UMFANG VON MODULPRÜFUNGEN UND STUDIENBEGLEITENDEN PRÜFUNGSLEISTUNGEN	11
§ 15 ÜBERGREIFENDE BESTIMMUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN	13
§ 16 ANRECHNUNG UND ANERKENNUNG VON MODULPRÜFUNGEN.....	13
§ 17 STUDIENAUFENTHALT IM AUSLAND	14
§ 18 PRÜFUNGSVERWALTUNGSSYSTEM.....	14
§ 19 ZULASSUNG ZU MODULPRÜFUNGEN UND STUDIENBEGLEITENDEN PRÜFUNGSLEISTUNGEN	15
§ 20 BEWERTUNG VON MODULPRÜFUNGEN	15
§ 21 WIEDERHOLUNG VON MODULPRÜFUNGEN	16
§ 22 ZUSATZMODULE	16
§ 23 RÜCKTRITT VON EINER MODULPRÜFUNG.....	17
§ 24 TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß, STÖRUNG.....	17
§ 25 SCHUTZBESTIMMUNGEN, NACHTEILSAUSGLEICH.....	18
§ 26 MITWIRKUNGSPFLICHTEN	18
IV. MASTERABSCHLUSS.....	19
§ 27 ANMELDUNG UND ZULASSUNG ZUM PFLICHTMODUL „MASTERARBEIT“, AUSGABE DES THEMAS.....	19
§ 28 ABGABE DER SCHRIFTLICHEN ARBEIT	19
§ 29 WIEDERHOLUNG DES PFLICHTMODULS „MASTERARBEIT“	20
§ 30 GESAMTERGEBNIS DES MASTERABSCHLUSSES.....	20
§ 31 ZEUGNISSE UND BESCHEINIGUNGEN	20

§ 32 URKUNDE	21
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21
§ 33 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN	21
§ 34 WIDERSPRUCHSVERFAHREN	21
§ 35 UNGÜLTIGKEIT DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND ENTZIEHUNG DES HOCHSCHULGRADES	21
§ 36 GÜLTIGKEIT	22
§ 37 INKRAFTTRETEN	22

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende *Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung* regelt studien- und prüfungsrelevante Sachverhalte, die übergreifend für alle Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft (außer allen berufsbegleitenden Studiengängen der OVG Business School) der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Anwendung finden.

(2) Neben dieser *Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung* sind die *studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung* und das Modulhandbuch des jeweiligen Studienganges heranzuziehen, welche weitere Rechte und Pflichten sowie die spezifischen Studieninhalte regeln.

(3) Die *studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen* ergänzen, erweitern und konkretisieren die Regelungen dieser *Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung* und können diesen auch widersprechen. Ein Erfordernis zur Konkretisierung ist paragraphen- bzw. absatzspezifisch gekennzeichnet.

(4) Diese *Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung* gilt grundsätzlich für alle an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft ab dem WS 2024/2025 immatrikulierten Studierenden i. V. m. mit § 36 Abs. 2. Darüber hinaus gilt diese *Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung* auch für Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Frühstudierende gem. dem einschlägigen Paragraphen der Immatrikulationsordnung in der jeweils aktuellen Fassung, für Studierende ab 50 sowie für Austauschstudierende an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft mit Ausnahme der unter § 36 Abs. 3 aufgeführten Regelungen.

(5) Die Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft (außer allen berufsbegleitenden Studiengängen der OVG Business School) sind in der Regel Präsenzstudiengänge, die als Vollzeitstudiengänge durchgeführt werden, dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zugeordnet und konsekutiv sind.

§ 2 Allgemeine Ausbildungsziele

In den *studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen* werden die Ziele um studiengangsspezifische Ausbildungsziele ergänzt.

(1) Den Studierenden wird ein fundiertes Problemverständnis vermittelt, so dass die Absolventinnen und Absolventen bei strategischen, taktischen sowie operativen Problemstellungen einer Organisation einen wesentlichen Beitrag bei der Entwicklung von eigenständigen Lösungsansätzen leisten können. Damit können die Studierenden auch weitgehend selbstbestimmt forschungs- und anwendungsorientierte Projekte auf der Basis breiter und spezialisierter Forschungsmethodik des Faches durchführen sowie wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig erarbeiten und bearbeiten. Die Studierenden sind darüber hinaus in der Lage, die Arbeitsschritte bei der Lösung von Problemen auch in neuen und unvertrauten sowie fachübergreifenden Kontexten zielgerichtet zu planen und durchzuführen. Sie haben gelernt, Fachvertretern und Laien auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Probleme, Lösungen sowie die zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln. Dies sind wertvolle Fähigkeiten für beratende und leitende Tätigkeiten, die es erlauben, komplexe Zusammenhänge zu verstehen und Problemlagen aus multiplen Perspektiven betrachten und bewerten zu können.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen in den ausgewiesenen Schwerpunktbereichen über ein detailliertes Fach- und integriertes Spezialwissen und Verstehen die unterschiedlichen wissenschaftlichen Modellansätze. Sie sind in der Lage, die grundlegenden und fortführenden Erkenntnisse der Volkswirtschaftslehre bzw. der Betriebswirtschaftslehre anzuwenden und zu vertiefen. Sie können dieses Wissen in unterschiedlichen Zusammenhängen auf verschiedenen Aggregationsstufen auch zur Lösung fachübergreifender betriebs-, volks- und finanzwirtschaftlicher Problemstellungen anwenden. Auf der Grundlage ggf. unvollständiger oder begrenzter Informationen können die Absolventinnen und Absolventen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen und dabei gesellschaftliche, ökonomische, ökologische und

ethische Aspekte berücksichtigen, die sich aus der Anwendung des Wissens und aus den getroffenen Entscheidungen ergeben.

(3) Die Studierenden organisieren sich effektiv in arbeitsteiligen Gruppen (auch in internationalen und interkulturellen Teams) und arbeiten kooperativ und kollegial an relevanten Problemstellungen. Sie entwickeln dabei ein Rollenverständnis im Team, übernehmen für sich und die Gruppe Verantwortung und können ihr eigenes Verhalten und Handeln in der Gruppe kritisch auch unter ethisch-moralischen Gesichtspunkten reflektieren und erweitern. Die Studierenden sind dabei in der Lage, komplexe fachbezogene Inhalte klar und zielgruppengerecht zu präsentieren sowie argumentativ zu vertreten.

(4) Dem Leitbild und den Leitlinien für Studium und Lehre an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgend, sollen die Studierenden darüber hinaus Schlüsselqualifikationen, insb. reflexive und kommunikative Kompetenzen und über einen Auslandsaufenthalt gemäß § 17 Sprach- und Sozialkompetenzen an einer ausländischen Hochschule erwerben. Die Absolventinnen und Absolventen erlangen während des Studiums soziale Kompetenzen, die sie befähigen, selbstständig, selbstorganisiert und integriert als Mitglied nationaler und internationaler Teams engagiert, zielorientiert und verantwortungsbewusst in verschiedenen Berufsfeldern zu arbeiten und sind bereit, Führungsverantwortung zu übernehmen.

(5) Die akademische Ausbildung mit dem Abschlussgrad „Master of Science“ liefert eine hinreichende Voraussetzung für weitere postgraduale Ausbildungen im Bereich der Betriebswirtschaft, der Volkswirtschaft und angrenzender Gebiete (zum Beispiel Promotion).

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der erforderlichen Modulprüfungen einschließlich des Pflichtmoduls „Masterarbeit“ verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt: „M.Sc.“

§ 4

Zuständigkeiten

(1) Die Verantwortung für die Studiengänge trägt die Fakultät.

(2) Der Fakultätsrat benennt für jeden Studiengang eine verantwortliche Person (Studiengangsverantwortliche bzw. Studiengangsverantwortlicher) in der Regel aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren.

(3) Module gemäß § 7 außerhalb des Lehrangebots der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft liegen in der Regel in der Zuständigkeit der anbietenden Institution (z. B. einer anderen Universität, Hochschule oder Fakultät bzw. eines Weiterbildungs- oder Sprachenzentrums).

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

In den *studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen* muss dieser Paragraph konkretisiert werden.

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt. Zum Masterstudium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen des § 27 HSG LSA erfüllt.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Masterstudiengang sind u. a.:

- a) Die Bewerberin oder der Bewerber weist einen Bachelorabschluss, den Abschluss eines Hochschuldiploms aus dem Geltungsbereich der Hochschulgesetze der Länder der Bundesrepublik Deutschland, einen vergleichbaren Abschluss einer staatlichen oder

staatlich anerkannten Berufsakademie, den Abschluss eines Masterstudienganges in einem einschlägigen Studiengang oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen einschlägigen Studienganges an einer Hochschule nach.

- b) Der absolvierte Abschluss muss den in der jeweiligen *studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung* definierten Erfordernissen zum Nachweis der Einschlägigkeit Rechnung tragen.
- c) Die besondere Eignung für ein Masterstudium gemäß den Absätzen 3 bis 4 ist nachzuweisen.
- d) Je nach festgelegten Unterrichtssprachen gemäß § 7 Abs. 2 ist mindestens ein Sprachzertifikat mind. auf dem B2-Niveau, i. d. R. gemäß den Vorgaben des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, nachzuweisen. Geeignete Formen des Nachweises der Sprachkenntnisse legt der Fakultätsrat unter Anhörung des Prüfungsausschusses rechtzeitig, bis spätestens zwei Monate vor der nächsten Öffnung des Bewerberportals des jeweiligen Bewerbungszeitraumes, gesondert fest. Die Liste der geeigneten Formen wird auf der Webseite der Fakultät veröffentlicht und das Dezernat Studienangelegenheiten informiert. Alle Sprachzertifikate, die in Form eines Sprachtests nachgewiesen werden, haben eine Gültigkeit von 5 Jahren.

(3) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz (2c) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Bachelorstudium mindestens mit dem in der jeweiligen *studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung* ausgewiesenen Notendurchschnitt abgeschlossen wurde.

4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern aus dem Europäischen Hochschulraum, die erst kurz vor dem Abschluss eines Studiums gem. § 4 Abs. 2 stehen und bis zum Bewerbungszeitpunkt dieses Studium noch nicht vollständig absolviert haben, kann der Nachweis des betreffenden Abschlusses ersetzt werden durch eine vollständige Notenbescheinigung aller in dem betreffenden Studiengang bis zum Bewerbungszeitpunkt erbrachten Modulprüfungen, wobei mindestens 140 Credit Points von 180 CP bzw. 170 Credit Points von 210 CP, entsprechend dem ECTS, nachzuweisen sind. Bewerberinnen und Bewerber ohne Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses werden unter Vorbehalt zeitlich befristet immatrikuliert. Es gilt die „Ordnung zur Organisation des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens für Master-Studiengänge“ der Otto-von-Guericke-Universität in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen nach der Immatrikulationsordnung, in der jeweils aktuellen Fassung, der Otto-von-Guericke-Universität die Gleichwertigkeit der Hochschulzugangsberechtigung nachweisen.

(6) Die Fakultät behält sich vor, Auswahlgespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern zu führen.

(7) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

(8) Die Anzahl der Studienplätze kann begrenzt werden. In diesem Fall erfolgt die Zulassung nach dem Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Das Verfahren wird in einer gesonderten Ordnung geregelt.

(9) Die Zulassung ist zu versagen, wenn Bewerberinnen und Bewerber Modulprüfungen oder studienbegleitende Prüfungsleistungen im jeweilig gewählten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden haben bzw. den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befinden.

§ 6

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Die Immatrikulation ist zum Winter- und oder Sommersemester möglich, Näheres regelt

die jeweilige *studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung*.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit in der Regel vier Semester.

§ 7

Gliederung und Umfang des Studiums

In den *studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen* muss dieser Paragraph konkretisiert werden.

(1) Das Studium ist so modular aufgebaut und so ausgestaltet, dass es in Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Module umfassen Lehrveranstaltungen gemäß § 9 Abs. 2 und jeweils eine Modulprüfung gemäß § 14 Abs. 3. Sie sollen sich in der Regel über ein Semester erstrecken.

(2) Die jeweilige *studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung* legt die Hauptunterrichts- und Hauptprüfungssprache(n) fest.

(3) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von i. d. R. 30 Zeitstunden. Der Studien- bzw. Arbeitsaufwand setzt sich u. a. aus der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen, der Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs sowie der selbstständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes, der Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge sowie der erfolgreichen Teilnahme an der Modulprüfung zusammen.

(4) Je Semester sind im Schnitt 30 CP zu erwerben. Zulässige CP für jedes Modul, ausgenommen erfolgreich absolvierte Module im Rahmen eines Auslandsstudiums, sind ein ganzzahliges Vielfaches von fünf.

(5) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums gemäß § 6 müssen insgesamt mindestens 120 CP nachgewiesen werden. Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule und ggfs. Wahlmodule, die dazu nachzuweisen sind, die erforderlichen Modulprüfungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen sowie die Zuordnung der CP zu den einzelnen Modulen sind den in den *studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen* enthaltenen Regelstudienplänen i. V. m. dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen.

(6) Ein Modulhandbuch beinhaltet für jedes von der Fakultät angebotene und zum erfolgreichen Abschluss des Studiums nachzuweisende Modul eine Modulbeschreibung. Diese sind semesterweise, jeweils vor Beginn des Semesters u. a. mit den folgenden Angaben zu veröffentlichen: Modulziele und angestrebte Lernergebnisse, Unterrichtssprache, Umfang der Lehrveranstaltung, Häufigkeit des Lehrangebots, verbindliche Teilnahmevoraussetzungen, semesterbegleitende zu erbringende Prüfungsvorleistungen, Arbeitsaufwand und zu erzielende Credit Points, Art, Form und Umfang gemäß § 14 der studienbegleitenden Prüfungsleistung(en), modulspezifische Anmerkungen sowie die/den Modulverantwortliche(n).

(7) Verbindliche Teilnahmevoraussetzungen stellen semesterspezifische Anforderungen dar, die vor Beginn der Moduleilnahme nachzuweisen sind. Diese Anforderungen sind in der Modulbeschreibung geregelt.

(8) Prüfungsvorleistungen stellen unbenotete semesterbegleitende Leistungsnachweise dar, die als verbindliche Voraussetzung für die Zulassung zu einer anderen studienbegleitenden Prüfungsleistung, bspw. Klausur, für dieses Modul erforderlich sind. Die Art, Form und der Umfang der Leistungsnachweise sind unter Beachtung des Gesamtworkloads in der Modulbeschreibung geregelt.

(9) Die zeitliche Abfolge der in den jeweiligen Regelstudienplänen der *studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung* dargestellten Module ist empfohlen, aber nicht verbindlich.

(10) Einzelne Masterstudiengänge können auch in anderen Verlaufsvarianten, insb. Doppelabschlussprogrammen, ausgestaltet werden. Regelungen hierzu sind in den *studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen* enthalten.

§ 8 Studienaufbau

Studiengangsspezifische Regelungen zur konkreten Ausgestaltung des Regelstudienplans sind in den *studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen* enthalten.

- (1) Das Lehrangebot kann Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereiche umfassen.
- (2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach den jeweiligen Regelstudienplänen der *studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung* für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zwingend erforderlich sind.
- (3) Wahlpflichtmodule ermöglichen eine Spezialisierung und Schwerpunktsetzung. Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach den jeweiligen Regelstudienplänen der *studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung* aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen sind. Die Liste der Wahlpflichtmodule (Stichwort: Veranstaltungsliste) kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Modulverantwortlichen geändert und dem Lehrangebot der Fakultät angepasst und ggfs. durch Lehrangebote anderer Fakultäten erweitert werden.
- (4) Wahlmodule ermöglichen einen ergänzenden Kompetenzerwerb. Über deren Öffnung entscheidet der Fakultätsrat. Die Bekanntgabe erfolgt über die Veranstaltungsliste.
- (5) Über die Zuordnung der Module zum Vertiefungsbereich und zu den spezifischen Wahlpflichtbereichen des jeweiligen Studiengangs entscheidet der Fakultätsrat semesterweise vor Beginn des jeweiligen Prüfungsanmeldezeitraums (Stichwort: Veranstaltungsliste).
- (6) Darüber hinaus können auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch einschlägige Module aus den Lehrangeboten anderer Fakultäten dem Wahlpflicht- bzw. Wahlbereich zugeordnet werden.

§ 9 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Die spezifischen Arten der Lehrveranstaltungen als Bestandteil eines Moduls werden im Modulhandbuch angekündigt. Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel in Präsenz statt. Die Form der Durchführung wird über den Stundenplan kommuniziert.
- (2) Die Lehrveranstaltungen können als Vorlesungen (Abs. 3), Seminare (Abs. 4) und Wissenschaftliche Projekte (Abs. 5), Übungen (Abs. 6) und Kolloquien (Abs. 7) sowie Praktika (Abs. 8) durchgeführt werden.
- (3) **Vorlesungen** dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem, funktional-technischem und gestalterischem Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.
- (4) **Seminare** dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen bei Gewährleistung einer Individualbewertung der Studierendenleistungen erfolgen. Seminare setzen in der Regel die Mitarbeit der Studierenden mindestens in Form von Präsentationen gemäß § 14 Abs. 9 und Seminararbeiten gemäß § 14 Abs. 7 voraus.
- (5) **Wissenschaftliche Projekte** dienen dem Nachweis, dass die Studierenden zur selbstständigen Arbeit befähigt sind. Entsprechend den Bestimmungen des Moduls wird das Projekt entweder durch einzelne Studierende oder in Teams (Teamprojekt/Gruppenarbeit mit Individualbewertung) bearbeitet.
- (6) **Übungen** dienen vor allem der Vertiefung und Ergänzung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnissen und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben. Übungen können als Groß- bzw. Hörsaalübung oder in Kleingruppen bei begrenzter Teilnehmerzahl angeboten werden. Insbesondere Übungen in Kleingruppen sind vorlesungsbegleitende Veranstaltungen, die den Studierenden Gelegenheit bieten, den Grad ihrer Erfassung eines Themengebietes zu kontrollieren.
- (7) **Kolloquien** sind semesterbegleitende Formate des wissenschaftlichen Austausches zwischen Prüfenden und Studierenden, die die Erstellung einer schriftlichen Arbeit i. V. m. einer korrespondierenden Präsentation/Verteidigung umfassen.

(8) In **Praktika** kommt das vermittelte Wissen zur Anwendung und wird damit vertieft. Praktika können in verschiedenen Formen vorliegen (z. B. Laborpraktikum, Werkstattpraktikum, Fachpraktikum).

(9) Für einzelne Lehrveranstaltungen (Seminare, Übungen, Projekte) kann von den jeweiligen Dozierenden eine Anwesenheitspflicht nach HSG § 9 Abs. 10 Satz 2 festgelegt werden, wenn der Erwerb inhaltlicher, methodischer, reflexiver und insbesondere sozialer, kooperativer und kommunikativer Kompetenzen und die zu erbringende studienbegleitende Prüfungsleistung eng an die diskursiven oder praxiserprobenden Lehr- und Lernformen gebunden ist (Förderung von Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Kommunikation, Kooperation). Regelungen zur Mindestanwesenheit werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Bei Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht.

(10) Der Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen kann in begründeten Ausnahmefällen beschränkt werden, wenn wegen Art und Zweck der Lehrveranstaltung oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

§ 10 Studienfachberatung

(1) Um den Anfängerinnen und Anfängern die Orientierung im Studium an der Fakultät zu erleichtern, werden i. d. R. für jeden Studiengang einführende Informationsveranstaltungen angeboten.

(2) Von der Fakultät wird für jeden Studiengang eine Studienfachberatung angeboten. Die entsprechenden Personen sind auf der Webseite der Fakultät angegeben.

(3) Eine Studienfachberatung kann während des gesamten Studiums in Anspruch genommen werden.

§ 11 Individuelles Teilzeitstudium und individuelle Studienpläne

(1) Es besteht die Möglichkeit, das Studium im Rahmen eines individuellen Teilzeitstudiums nach Maßgabe der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, in der jeweils geltenden Fassung, zu absolvieren.

(2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden auf Antrag solchen Studierenden angeboten, die insbesondere wegen langer Krankheit, Geburt oder Betreuung eigener Kinder oder anderer triftiger Gründe besonders gefördert werden müssen.

(3) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

III. Prüfungen

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese *Allgemeine sowie die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen* zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser *Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung* sowie der jeweiligen *studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung* eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Modulprüfungen und der Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der *Allgemeinen und studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen*. Der Prüfungsausschuss entscheidet in Prüfungsangelegenheiten über Anträge und Widersprüche der Studierenden.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern, die jeweils eine Stimme haben. Zudem ist

die (Akademische) Leiterin bzw. der (Akademische) Leiter des Prüfungsamtes zusätzliches dauerhaftes Mitglied im Ausschuss ohne Stimmrecht. Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die vorsitzende Person werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft bestellt. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und mindestens ein weiteres Mitglied werden aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA bestellt, mindestens ein Mitglied wird aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA und mindestens ein Mitglied wird aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA bestellt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin /dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder mit Stimmrecht anwesend sind. Die Mitglieder aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA müssen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit die Mehrheit der Stimmrechte auf sich vereinen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt regulär vier Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig und möglich. Die Amtszeit der in einer Nachwahl gewählten Mitglieder ist auf die verbleibende Dauer der regulären Amtszeit beschränkt. Die amtierenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bleiben bis zur Übergabe der Geschäfte an die neubestellten Mitglieder im Amt.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Ausschussmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Aufgaben zur ständigen Erledigung widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr bzw. ihm benannte Person vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine bzw. ihre Tätigkeit.

(8) Entscheidungen und andere nach dieser *Allgemeinen i. V. m. den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen* zu beschließende Maßnahmen, insbesondere zu Melde-, Ausschluss- und Prüfungsfristen sowie über die Festlegung der Prüfungstermine, werden über die Homepage des Prüfungsamtes bekanntgegeben. Die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung sowie die Ergebnisse der Modulprüfungen werden personenbezogen über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem bekanntgegeben.

(9) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Fakultät.

§ 13 Prüfende

(1) Für die Bewertung von Modulprüfungen der Fakultät sind zwei Prüfende gemäß Abs. 2 zu bestellen. Die Bestellung einer abweichenden Anzahl erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.

(2) Der Fakultätsrat bestellt unter Anhörung des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Personen die Prüfenden für die Dauer des jeweiligen Prüfungsverfahrens, welche über die Veranstaltungsliste der Fakultät bekanntgegeben werden. Bei Wiederholungsprüfungen werden nur Änderungen in der Prüferbestellung in Bezug auf die reguläre Prüfung über die Veranstaltungsliste bekanntgegeben.

(3) Zur Abnahme von Modulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen berechtigt und verpflichtet. Modulprüfungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen. Mindestens eine Prüfende bzw. ein Prüfender muss über eine Promotion verfügen.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit eigenverantwortlich und unabhängig.

(5) Im Rahmen des kompetenzorientierten Prüfens sind bei der Auswahl der Prüfungsart sowie

ihrer Durchführung dem Grundsatz der Chancengleichheit aller Prüflinge hinreichend Rechnung zu tragen und der Gefahr von Täuschungsversuchen in geeigneter Weise vorzubeugen.

§ 14

Art, Form und Umfang von Modulprüfungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfung umfasst alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen (i. S. v. Teilleistungen, die in die Gesamtbenotung eingehen), soll aber in der Regel nur eine umfassen. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen dürfen erst nach der Anmeldung gemäß § 19 Abs. 2 und 3 angesetzt werden. Modulprüfungen mit gemischten Anteilen der in Abs. 3 genannten Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind zur Wahrung der Grundsätze kompetenzorientierten Prüfens zulässig. Dabei ist für Module, die Lehrveranstaltungen des Formats Vorlesungen (§ 9 Abs. 3) beinhalten, i. d. R. eine Bearbeitungszeit über alle zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu wahren, die bei einem mit fünf CP bewerteten Modul insgesamt 60 Minuten und bei einem mit mehr als fünf CP bewerteten Modul insgesamt 120 Minuten im Hinblick auf eine angemessene Prüfungsbelastung nicht überschreitet.

(2) Die Art, Form und der Umfang der Modulprüfungen sind den jeweiligen Regelstudienplänen der *studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung* i. V. m. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen können festgesetzt werden:

- a) Bericht zum Engagement (Aktivitätsbericht) (Abs. 4)
- b) Diskussionsbeitrag (Abs. 5),
- c) Elektronische Fernprüfung (Abs. 6),
- d) Haus-, Projekt- bzw. Seminararbeit oder schriftliche Arbeit (Abs. 7),
- e) Mündliche Prüfung (Abs. 8),
- f) Präsentation (Abs. 9),
- g) Schriftliche Aufsichtsprüfung (Zwischen- und/oder Endklausur) (Abs. 10-12),
- h) Schriftliche Ausarbeitung (Abs. 13),
- i) Übungsaufgabe (Abs. 14),
- j) Verteidigung (Abs. 15).

(4) **Bericht zum Engagement (Aktivitätsbericht):** Über außercurriculare Aktivitäten und das studentische Engagement ist vom Studierenden ein Aktivitätsbericht anzufertigen. In diesem Bericht stellen Studierende Art und Umfang des sozialen Engagements, ihre Aktivitäten z. B. in den Bereichen organisierter Sport, kulturschaffende Kunst, innovative Gründungen oder universitäre Selbstverwaltung dar. Der Bericht dient der Darstellung inhaltlicher Sachverhalte des Engagements in Art und Umfang sowie der Darstellung, wie die eigene Persönlichkeitsentwicklung, insb. Schlüsselqualifikationen wie Selbstorganisationsfähigkeit, Selbstdisziplin und Teamfähigkeit, gefördert werden.

(5) Durch einen **Diskussionsbeitrag** sollen die Studierenden in mündlicher Form nachweisen, dass sie Zusammenhänge des Fachgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.

(6) **Elektronische Fernprüfungen** sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend zu sein, durchgeführt zu werden. Schriftliche Prüfungen, die aufgrund ihrer Ausgestaltung nicht in einem vorgegebenen Prüfungsraum, aber ohne Aufsicht angefertigt werden, stellen keine elektronischen Fernprüfungen dar. Weiterhin nicht als elektronische Fernprüfungen gelten Prüfungsformate, die nicht in einer Aufsichtssituation durchgeführt werden. Hierunter fallen insbesondere Seminararbeiten oder schriftliche Ausarbeitungen, die (online-gestützt) computerbasiert abgenommen werden. Näheres regelt die Satzung der Otto-von Guericke-Universität Magdeburg über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen- EFPO-

in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Eine Haus-, Projekt- bzw. **Seminararbeit** oder **schriftliche Arbeit** erfordert eine selbstständige Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet mit wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist.

(8) Durch **mündliche Prüfungen** soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu vier Studierende eine Gruppe bilden können. Die Dauer der Prüfung beträgt für jede Studierende oder jeden Studierenden in der Regel fünfzehn Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden zeitnah im Anschluss an die mündliche Prüfung unmittelbar bekanntzugeben.

(9) Eine **Präsentation** umfasst die mündliche oder medial (z. B. Folien, Videos oder Ähnliches) aufgearbeitete Darstellung einer eigenständigen und vertieften Auseinandersetzung mit einer Fragestellung der Lehrveranstaltung, auf die eine Diskussion mit den Lehrenden und anderen Studierenden folgen kann.

(10) In einer **schriftlichen Aufsichtsprüfung** (Zwischen- und/oder Endklausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Schriftliche Aufsichtsprüfungen (Zwischen- und/oder Endklausuren) können Aufgaben enthalten oder aus Fragen bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl-Verfahren).

(11) Bei schriftlichen Aufsichtsprüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

(12) Dieser Absatz findet Anwendung, sofern in einer schriftlichen Aufsichtsprüfung der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent der erreichbaren Gesamtleistung übersteigt. In diesem Fall ist die Aufsichtsprüfung bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl mindestens 50 Prozent der durchschnittlichen Punktzahl beträgt, die von den besten 5 % der Klausurteilnehmerinnen bzw. Klausurteilnehmer erzielt worden ist, und dabei nicht weniger als 40 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht (Gleitklausel). Bei Wiederholungsprüfungen wird die Gleitklausel in Satz 2 bei einer Teilnehmerzahl von 45 Prüflingen oder weniger nicht mehr angewendet. Es gilt in diesem Fall nur die absolute Bestehensgrenze aus Satz 2.

(13) Eine **schriftliche Ausarbeitung** (z. B. Bearbeitung einer Fallstudie bzw. Case Study, Tabellenkalkulation, Essay, Abstract oder Assignment) umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem ggfs. unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(14) Eine **Übungsaufgabe** ist eine vorgegebene Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten ist. Zur Bearbeitung der Übungsaufgabe können die Besprechung bzw. Vorstellung der Aufgaben in schriftlicher oder mündlicher Form und die Diskussion etwaiger Probleme gehören.

(15) In einer **Verteidigung** steht die Darstellung und kritische Auseinandersetzung des im Rahmen der schriftlichen Arbeit erworbenem Wissens im Vordergrund. Der Charakter einer Verteidigung besteht in der Reflexion eines Themas auf hohem professionellem Niveau auf der Basis vorliegender Ausarbeitungen. Die Unterlagen für die Verteidigung müssen in schriftlicher Form zur Bewertung vorliegen.

(16) Die Prüfungsarten gem. § 14 Abs. 3 können in unterschiedlichen Durchführungsvarianten abgenommen werden. Sie können in der Form physischer Präsenz oder (online-gestützt) computerbasiert abgenommen werden, ortsgebunden oder ortsungebunden, mit oder ohne Aufsicht stattfinden, sofern nichts Anderweitiges geregelt ist.

§ 15

Übergreifende Bestimmungen zur Durchführung von Prüfungen

(1) Modulprüfungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können auch im Rahmen einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen und zu Beginn der Gemeinschaftsarbeit durch die Prüfenden festgelegt werden. Darüber hinaus muss die individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien für sich bewertbar sein.

(2) Über erlaubte Hilfsmittel bei Modulprüfungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen entscheiden die Prüfenden. Die Studierenden sind rechtzeitig vor Beginn der Modulprüfung und der studienbegleitenden Prüfungsleistungen vom Modulverantwortlichen über erlaubte Hilfsmittel zu informieren.

(3) Die Modulprüfungen und die semesterbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Unterrichtssprache des jeweiligen Lehrangebots gemäß Modulbeschreibung zu erbringen.

(4) Des Weiteren kann von den Prüflingen eine Eigenständigkeitserklärung verlangt werden, aus der hervorgeht, dass die Prüfungsleistung selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe oder Hilfsmittel und unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze für gutes wissenschaftliches Arbeiten erbracht wurde.

(5) Studierende eines Studienganges, die die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als ZuhörerIn bzw. Zuhörer bei mündlichen Prüfungen gemäß § 14 Abs. 8 dieser Ordnung zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Modulprüfung angemeldet sind. Ein entsprechender Antrag ist an den Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft zu stellen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag einer oder eines zu prüfenden Studierenden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 16

Anrechnung und Anerkennung von Modulprüfungen

(1) Über die Anrechnung (außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten) bzw. die Anerkennung (innerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten) von Modulprüfungen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist spätestens bis zum Ende des ersten Prüfungsanmeldezeitraums gemäß § 19 Abs. 2 und 3 nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt zu stellen. Im Falle des Antritts dieser Modulprüfung steht die Bewertung unter dem Vorbehalt des bestandskräftigen Abschlusses des Anrechnungs- bzw. Anerkennungsverfahrens. Die Studierenden haben dabei die für die Prüfung der Anrechnungs- bzw. Anerkennungsfähigkeit notwendigen Unterlagen, insbesondere Zeugnisse und Notenbescheinigungen im Original oder als beglaubigte Kopien sowie aussagekräftige Modulbeschreibungen einzureichen. Es können durch allgemein vereidigte und öffentlich bestellte Übersetzerinnen und Übersetzer bestätigte Übersetzungen verlangt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Anrechnung bzw. Anerkennung von Modulprüfungen und anderer studienbegleitender Prüfungsleistungen im gewählten oder in einem gleichwertigen Studiengang von Amts wegen. Über die Gleichwertigkeit von Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sofern Modulprüfungen nicht bestanden wurden, werden auch die Fehlversuche gemäß § 21 Abs. 3 von Amts wegen anerkannt.

(3) Die Anrechnung bzw. Anerkennung von Modulprüfungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, erfolgen nach den Maßgaben des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention) (BGBl. II 2007, S. 712). Die Anerkennung hat zu erfolgen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Qualität, des Niveaus, des Lernergebnisses, des Umfangs sowie hinsichtlich des Profils zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Dabei ist anstelle eines schematischen Vergleichs im Rahmen einer Einzel- oder unter bestimmten Umständen pauschalisierten Prüfung eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die

Anrechnung bzw. Anerkennung mit Auflagen ist ebenso wie eine Teilanerkennung möglich.
(4) Abweichend von Abs. 3 ist die Anrechnung bzw. Anerkennung von Zusatzmodulen in § 22 geregelt.

(5) Die Beweislast für den Fall, dass Modulprüfungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen für eine Anrechnung bzw. Anerkennung erfüllen, liegt bei dem die Bewertung durchführenden Prüfungsausschuss. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt den Antragstellenden. Die Anrechnung bzw. Anerkennung einer Modulprüfung kann abgelehnt werden, sofern an einer anderen Hochschule für diese Modulprüfung bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis besteht oder eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden worden ist. In der Regel ist das European Credit Transfer System (ECTS) bei der Bewertung zu berücksichtigen. Bei nicht frist- oder formgerechter Vorlage der erforderlichen Unterlagen ist die Anerkennung ausgeschlossen.

(6) Werden Modulprüfungen oder studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Modulprüfung mit „ausreichend“ bewertet, sofern sie bestanden wurde.

§ 17

Studienaufenthalt im Ausland

(1) Die Absolvierung eines **fakultativen** Auslandsaufenthalts ist in Absprache mit dem Prüfungsausschuss möglich. Dabei erbrachte Leistungen können anerkannt werden. Alle für die Anerkennungsentscheidung notwendigen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen, insbesondere aussagekräftige Beschreibungen der im Ausland zu absolvierenden Module. Es können durch allgemein vereidigte und öffentlich bestellte Übersetzerinnen und Übersetzer bestätigte Übersetzungen verlangt werden.

(2) Vor Aufnahme des Auslandsaufenthaltes, vorbehaltlich etwaiger Regelungen i. S. v. § 7 Abs. 10, schließen die Studierenden und der Prüfungsausschuss eine Anerkennungsvereinbarung ab. Können die geplanten Lehrveranstaltungen vor Ort nicht wahrgenommen werden, so kann die Vereinbarung geändert werden. Die Änderung ist unverzüglich durch die Studierenden beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(3) Mit Abschluss der Anerkennungsvereinbarung und ihrer Änderungen werden studienbegleitende Prüfungsleistungen oder Modulprüfungen unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 dieser Ordnung anerkannt.

§ 18

Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden haben in eigener Verantwortung bestehende Onlinezugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem hinsichtlich aller Prüfungsbelange zu nutzen. Darin werden insb. die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft sowie die Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet. Der zuständige Prüfungsausschuss kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einträge im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Semester, zu prüfen. Übertragungsfehler und Änderungswünsche sind spätestens mit Bestehen des Masterabschlusses und dem Abschluss aller Prüfungsverfahren unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen erfolgt mit der Einstellung der Modulnote über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Die Widerspruchsfrist beginnt zwei Wochen nach dieser Bekanntgabe.

§ 19

Zulassung zu Modulprüfungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu den Modulprüfungen kann zugelassen werden, wer an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist bzw. wem die Teilnahme an Modulprüfungen gemäß Immatrikulationsordnung ermöglicht wird (bspw. Gasthörerinnen und Gasthörer).
- (2) Die Zulassung bzw. die Anmeldung zu Modulprüfungen betreffend die Prüfungsarten schriftliche Aufsichtsprüfung, elektronische Fernprüfung, schriftliche Ausarbeitung sowie mündliche Prüfung erfolgt in den Zeiträumen 15.11.-30.11. für Prüfungen im Wintersemester bzw. 15.05.-31.05. für Prüfungen im Sommersemester.
- (3) Für alle anderen Prüfungsarten der FWW (z. B. Haus- und Seminararbeiten, Präsentationen, Verteidigung, Praktika) erfolgt die Zulassung bzw. die Anmeldung im Wintersemester spätestens bis zum 30.11. bzw. im Sommersemester bis spätestens zum 31.05. Für alle anderen Prüfungsarten in allen anderen Fakultäten sowie dem Sprachenzentrum gelten die jeweiligen dort bekanntgemachten Fristen.
- (4) Für Modulprüfungen, die während des Studiums im gewählten Studiengang an einer anderen Hochschuleinrichtung erbracht werden, gelten keine festen Anmeldefristen. Vielmehr stellt für diese die fakultätseigene, unterzeichnete Anerkennungsvereinbarung mit dem Prüfungsausschuss die Prüfungsanmeldung entsprechend § 17 Abs. 2 dar. Eine nachträgliche Anmeldung nach Erbringen einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (5) Für nachträglich geplante Prüfungen sowie Nachprüfungen innerhalb des gleichen Semesters legt das modulzuständige Prüfungsamt eine zweiwöchige Zulassungs- /Anmeldefrist für diese Prüfungen fest. Solche Prüfungen stehen allen Studierenden offen. Die Fristen für Nachprüfungen innerhalb des gleichen Semesters entsprechen den Fristen gem. Abs. 2.
- (6) Der Prüfungsplan bzgl. aller Prüfungsarten gem. Absatz 2 ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums zu veröffentlichen. Für alle Prüfungsarten gem. Absatz 3 sind Form (z. B. persönliche Unterschrift auf Teilnehmendenliste) und Zeitpunkt/Zeitraum i. V. m. § 19 Abs. 3 der Zulassung bzw. Anmeldung zu Modulprüfungen sowie Ort und Zeitpunkt der studienbegleitenden Prüfungsleistungen rechtzeitig und in geeigneter Weise durch die modulverantwortlichen Prüfenden bekanntzugeben.
- (7) Für Modulprüfungen der Veranstaltungsliste erfolgt diese Anmeldung in der Regel mittels elektronischer Einschreibung über das Web-Portal der Universität. Für andere Modulprüfungen erfolgt diese Anmeldung auf Antrag beim Prüfungsamt der FWW. Nach Erreichen der zum erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen CP ist keine weitere Prüfungsanmeldung möglich.
- (8) Unter Bewilligung des zuständigen Prüfungsausschusses können Art, Form und Umfang einer vorgesehenen Modulprüfung und der studienbegleitenden Prüfungsleistungen durch Prüfende im Einvernehmen mit den Modulverantwortlichen geändert werden. Etwaige Änderungen sind vor dem Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- (9) Die Modulprüfungen werden in der Regel bis zum Ende des Semesters abgenommen. Etwaige nicht erfüllte Prüfungsvorleistungen gemäß § 19 Abs. 10 (3) sind dem Prüfungsamt bis spätestens vier Wochen vor Ende des semesterspezifischen Lehrveranstaltungszeitraums schriftlich mitzuteilen.
- (10) Die Anmeldung wird durch den Prüfungsausschuss versagt, wenn:
 1. die Voraussetzung gem. § 19 Abs. 1 nicht erfüllt oder
 2. die modulspezifischen Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt oder
 3. die modulspezifischen Prüfungsvorleistungen nicht erfüllt sind oder
 4. die Modulprüfung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 20

Bewertung von Modulprüfungen

- (1) Für jedes Modul ist eine Modulprüfung abzulegen. Eine etwaige Gewichtung von studienbegleitender Prüfungsleistungen einer Modulprüfung obliegt dem Modulverantwortlichen und

ist den Studierenden in geeigneter Weise mitzuteilen. Die Bewertung der Modulprüfung erfolgt durch die jeweiligen Prüfenden. Die Bewertung der Modulprüfung ist bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Modulprüfung stattfindet, abzuschließen und bekanntzugeben.

(2) Abweichend von (1) setzt sich das Pflichtmodul „Masterarbeit“ aus zwei Prüfungsleistungen, die „schriftliche Arbeit“ und die korrespondierende „Präsentation“/„Verteidigung“ zusammen, welche im Rahmen eines Kolloquiums abzulegen sind. Die Aufteilung der Arbeitslast spezifiziert die Modulbeschreibung. Die Prüfenden haben beide Prüfungsleistungen der Modulprüfung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der „schriftlichen Arbeit“ zu bewerten.

(3) Die Bewertung kann ggfs. unter Nutzung einer geeigneten Software von externen Dienstleistern zur Plagiatskontrolle erfolgen.

(4) Zur Bewertung von Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bezeichnung	Definition
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Note der Modulprüfung ist umgehend dem Prüfungsamt zu melden.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Weichen die Bewertungen der Prüfenden gemäß Abs. 1 voneinander ab, wird das arithmetische Mittel der von den Prüfenden erteilten Noten gebildet. Als Note der Modulprüfung gemäß Absatz 4 gilt jene Note, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben.

(6) Abweichend von Abs. 5 sind Prüfungen der Art „Bericht zum Engagement (Aktivitätsbericht)“ gem. § 14 Abs. 4 nicht auf Basis des Notenschemas gem. Abs. 4 zu bewerten, sondern nur über das Urteil „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

§ 21

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen der Pflichtmodule, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Modulprüfungen von Pflichtmodulen können jedes Semester abgelegt werden. Für die Wiederholung des Pflichtmoduls „Masterarbeit“ gilt § 29.

(2) Bei Wahl- und Wahlpflichtprüfungen wird keine Versuchszählung vorgenommen. Eine Wiederholung nicht bestandener Wahl- und Wahlpflichtmodule ist nicht erforderlich.

(3) Grundsätzlich gilt, dass eine bestandene Modulprüfung nicht wiederholt werden kann.

(4) Einmalig kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss eine bestandene Leistung eines Wahlpflichtmoduls gestrichen werden. Der Antrag ist spätestens mit Bestehen des Masterabschlusses und dem Abschluss aller Prüfungsverfahren zu stellen.

§ 22

Zusatzmodule

(1) Studierende können auch in weiteren als den in den *studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen* vorgeschriebenen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie

ggfs. Wahlbereiches Modulprüfungen außerhalb der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft ablegen.

(2) Das Zusatzmodul und das Ergebnis der Modulprüfung wird bei Prüfungsanmeldung gemäß § 19 Abs. 7 in das Zeugnis und/oder in die Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Berechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse der Zusatzmodule nicht einbezogen.

§ 23

Rücktritt von einer Modulprüfung

(1) Ein Rücktritt von einer angemeldeten Modulprüfung ist ohne Angabe eines (triftigen) Grundes bis spätestens drei Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungstermin der ersten studienbegleitenden Prüfungsleistung in der Regel in elektronischer Form über das Web-Portal der Universität möglich.

(2) Ein Rücktritt von einer angemeldeten Modulprüfung aus triftigen Grund ist ab drei Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungstermin möglich. Dabei muss der Rücktritts- oder Säumnisgrund dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen entscheidet das Prüfungsamt über das Vorliegen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit auf Grundlage einer aussagekräftigen ärztlichen Bescheinigung. Bestehen hinreichend Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen und einen anderen Nachweis für erforderlich erscheinen lassen, kann vom zuständigen Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung von einem Vertrauensarzt oder einer Vertrauensärztin der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg oder einem Amtsarzt oder einer Amtsärztin auf ihre Kosten verlangt werden. Der oder die Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzten wählen können. Eine Einholung amtlicher Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten der unteren Gesundheitsbehörden im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 des Gesundheitsdienstgesetzes findet nicht statt, es sei denn, die betroffene Person hat ausdrücklich in die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zum Zwecke des Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit eingewilligt. Bei Nichteinwilligung der oder des Studierenden ist der beantragte Rücktritt zu verwehren. Erkennen das Prüfungsamt im Falle des Satzes 3 oder der Prüfungsausschuss in den sonstigen Fällen den geltend gemachten Grund an, so wird dies dem Prüfling schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

§ 24

Täuschung, Ordnungsverstoß, Störung

(1) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Modulprüfung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässiger Hilfe durch Dritte oder durch Einwirken auf die Prüfenden oder von ihnen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten weiteren Beauftragten (z. B. Aufsichtsführende) zu beeinflussen, so gilt die betreffende Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt stets als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. Studierende können exmatrikuliert werden, wenn Sie einen wiederholten Täuschungsversuch bei einer oder mehreren Prüfungsleistungen oder einen besonders schwerwiegenden Täuschungsversuch bei einer Prüfung begangen haben.

(2) Im Falle der nachträglichen Kenntnis von Tatsachen, die eine Täuschung, einen Täuschungsversuch, die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Hilfe, Einwirkung oder Störung begründen, gilt neben der Rücknahme oder dem Widerruf von Verwaltungsakten nach den allgemeinen Regelungen § 35 dieser Ordnung entsprechend.

(3) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf einer Modulprüfung oder einer studienbegleitenden Prüfungsleistung, insbesondere durch den Versuch oder das Ermöglichen einer Täuschung durch Dritte, Verstößen gegen Anweisungen (bspw. Abgabefrist für Prüfungen) der

Prüfenden oder den Aufsichtsführenden, einer Verhinderung der Untersuchung von zugelassenen Hilfsmitteln auf unzulässige Veränderungen durch die Prüfenden oder Aufsichtsführenden oder ähnliches, so kann der Prüfling von den Prüfenden oder von den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Störungen im Vorfeld der Prüfung oder im Prüfungsablauf müssen unverzüglich gerügt werden (Rügeobliegenheit). Die vorbehaltlose Teilnahme an einer Prüfung in Kenntnis relevanter Beeinträchtigungen schließt die spätere Berufung auf derartige Beeinträchtigungen aus.

(5) Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihr bzw. ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 25

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

(1) Studierende mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen, länger andauernden oder ständigen Krankheiten, die eine Modulprüfung oder studienbegleitende Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art oder Form nicht ablegen können, ist durch den Prüfungsausschuss eine alternative Art bzw. Form der Modulprüfung oder studienbegleitende Prüfungsleistung zu ermöglichen, sofern eine aussagekräftige ärztliche Bescheinigung und ein ausgleichsfähiges Dauerleiden vorliegen.

(2) Studierenden gem. Abs. 1 kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln, eine Verlängerung der Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang oder die Ablegung der Modulprüfung in einer anderen Art bzw. Form gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist spätestens mit der Anmeldung zur Modulprüfung zu stellen.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes, die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz für Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen gelten entsprechend und sind bei der Anwendung dieser *Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung*, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

(4) Studierende, die unter Abs. 3 fallen und beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Modulprüfungen oder studienbegleitende Prüfungsleistungen erbringen. Zur Anmeldung ist fristgerecht ein gesonderter Antrag beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 26

Mitwirkungspflichten

(1) Studierende sind verpflichtet, sich selbstständig und regelmäßig zum Prüfungsgeschehen auf den Webseiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, insbesondere der Prüfungsämter oder -ausschüsse sowie über das regelmäßige Abrufen des Postfaches der persönlichen studentischen E-Mail-Adresse zu informieren.

(2) Des Weiteren gelten die Regeln gem. § 24 Abs. 4 zur Rügeobliegenheit.

IV. Masterabschluss

§ 27

Anmeldung und Zulassung zum Pflichtmodul „Masterarbeit“, Ausgabe des Themas

(1) Im Rahmen des Pflichtmoduls „Masterarbeit“ ist nachzuweisen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der schriftlichen Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein. Im Rahmen des Kolloquiums soll der Prüfling zeigen, dass er die erarbeiteten Problemstellungen und -lösungen in geeigneter Weise präsentieren und erläutern kann.

(2) Für das erfolgreich bestandene Pflichtmodul „Masterarbeit“ werden 30 CP vergeben.

(3) Zum Pflichtmodul „Masterarbeit“ wird nur zugelassen, wer

- eine Mindest-CP-Zahl gemäß *studiengangspezifischer Studien- und Prüfungsordnung*,
- alle Pflichtmodule sowie
- Seminarleistungen im Umfang von mindestens 10 CP nachgewiesen hat.

(4) Die Zulassung zum Pflichtmodul „Masterarbeit“ ist schriftlich über die bzw. den Modulverantwortliche/n beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(5) Das Thema wird von der bzw. von dem Modulverantwortlichen festgelegt. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der schriftlichen Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Das Thema der schriftlichen Arbeit wird nach Zulassung zum Pflichtmodul „Masterarbeit“ vom Prüfungsausschuss vergeben und dem Prüfling unter Angabe des Abgabetermins der schriftlichen Arbeit mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Danach ist die Zulassung zum Pflichtmodul „Masterarbeit“ mit einem neuen Thema neu zu beantragen.

§ 28

Abgabe der schriftlichen Arbeit

(1) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der schriftlichen Arbeit beträgt einschließlich einer vierwöchigen Einlesezeit 22 Wochen.

(2) Im Falle von triftigen, nachzuweisenden Gründen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kann grundsätzlich eine maximale Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit von vier Wochen gewährt werden. Die Verlängerung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.

(3) Im Falle, dass die Verlängerung aufgrund einer Erkrankung / gesundheitlichen Beeinträchtigung beantragt wird, ist zusätzlich zum Antrag eine aussagekräftige ärztliche Bescheinigung beim Prüfungsamt einzureichen, aus der die spezifischen körperlichen / geistigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen dezidiert hervorgehen.

(4) Liegen andere triftige Gründe als eine Erkrankung / gesundheitliche Beeinträchtigung für die beantragte Verlängerung vor, ist zusätzlich die Befürwortung des betreuenden Prüfenden beim Prüfungsamt nachzuweisen.

(5) Bzgl. der Möglichkeit des Rücktritts gelten die Regularien gem. § 23 Abs. 2.

(6) Der schriftlichen Arbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit eigenständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen wurden, als solche kenntlich gemacht haben. Darüber hinaus ist eine Erklärung abzugeben, und der Abschlussarbeit beizufügen, dass die schriftliche Arbeit nicht, auch nicht auszugsweise, bereits für eine Modulprüfung oder andere studienbegleitende Prüfungsleistung angefertigt wurde. Plagiate werden als Täuschungsversuch nach § 24 mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) Die schriftliche Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung festgebunden, d. h. geschweißt oder

geklebt (keine Ring- oder Spiralheftung), fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen. Beiden Ausfertigungen ist jeweils eine digitale Version auf einem fest an der Arbeit fixierten Datenträger beizufügen. Alternative Abgabeformate können auf Beschluss des Prüfungsausschusses festgelegt werden. Wird die schriftliche Arbeit nicht frist- und formgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. § 24 gilt entsprechend.

(8) Die Prüfungsleistungen gemäß § 20 Abs. 2 können vorbehaltlich etwaiger abweichender Regelungen in den *spezifischen Studien- und Prüfungsordnungen* und in Abstimmung mit den Prüfenden grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 29

Wiederholung des Pflichtmoduls „Masterarbeit“

(1) Das Pflichtmodul „Masterarbeit“ kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Dabei sind stets beide Prüfungsleistungen nach § 20 Abs. 2 erneut abzulegen, auch wenn eine der beiden bereits mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Ist das Pflichtmodul „Masterarbeit“ bestanden, ist eine Wiederholung ausgeschlossen.

§ 30

Gesamtergebnis des Masterabschlusses

(1) Der Masterabschluss ist bestanden, wenn alle laut Regelstudienplan (siehe *studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung* sowie das dem Studiengang zugehörige Modulhandbuch) notwendigen Modulprüfungen sowie das Pflichtmodul „Masterarbeit“ mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote des Masterabschlusses ist das nach Credit Points gewogene arithmetische Mittel aller bestandenen und zugleich benoteten Modulprüfungen, vorbehaltlich einer ggfs. gestrichenen Leistung gemäß § 21 Abs. 4 sowie des Pflichtmoduls „Masterarbeit“. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote mindestens 1,2, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Der Masterabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit gem. §§ 21 und 29 nicht mehr besteht.

§ 31

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über den bestandenen Masterabschluss werden ein Zeugnis in deutscher Sprache sowie eine Abschrift in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, das Thema und die Note der Abschlussarbeit. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht bzw. die letzte Modulprüfung abgelegt worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (bzw. dessen oder deren Vertretung) sowie vom Dekan oder von der Dekanin der Fakultät (bzw. von der Prodekanin oder vom Prodekan) zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.

(2) In einer mit Hochschulsiegel versehenen Anlage zum Zeugnis in deutscher Sprache sowie einer Abschrift in englischer Sprache werden alle absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen CP und Noten aufgelistet.

(3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache.

(4) Will ein Studierender oder eine Studierende die Universität verlassen oder den Studiengang wechseln, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen

und deren Noten enthält und erkennen lässt, ob die Masterprüfung noch nicht abgeschlossen oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 32 Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde in deutscher Sprache sowie eine Abschrift in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von dem Dekan bzw. der Dekanin (bzw. von der Prodekanin oder vom Prodekan) und der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses (bzw. dessen oder deren Vertretung) unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss jeder Modulprüfung gemäß § 19 Abs. 2 und 3, inklusive etwaiger Nachprüfungen, ist den Prüflingen durch die Prüfenden im Lehrveranstaltungszeitraum und bis spätestens zum Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums im Folgesemester Einsicht in ihre absolvierte Modulprüfung zu gewähren.
- (2) Einsichtstermine außerhalb des Lehrveranstaltungszeitraums können in Ausnahmefällen festgelegt werden. Studierenden, die verhindert sind, ist ein alternativer Einsichtstermin unter Berücksichtigung von Abs. 1 anzubieten.
- (3) Die Einsichtnahme hat in geeigneter Weise bei rechtzeitiger Ladung (mindestens 14 Tage vorher) zu erfolgen.
- (4) Nach Aushändigung des Zeugnisses ist der schriftliche Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakte innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 34 Widerspruchsverfahren

- (1) Nach Maßgabe der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Normen finden Widerspruchsverfahren statt.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 35 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen und Entziehung des Hochschulgrades

- (1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer studienbegleitenden Prüfungsleistung und Modulprüfung getäuscht oder durch Benutzung unerlaubter Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung und Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 31 Abs. 4 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind Fälle der arglistigen Täuschung. Im Fall der ersatzlosen Einziehung des Prüfungszeugnisses ist der akademische Grad abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die Entziehung des mit dieser Ordnung verliehenen Hochschulgrades.

§ 36 Gültigkeit

(1) Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2024/2025 in allen Masterstudiengängen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft auf Basis einer durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität positiv votierten *studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung*.

(2) Für bereits immatrikulierte Studierende gilt die jeweilige Änderungssatzung ihres Studienganges.

(3) Für Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Frühstudierende gem. dem einschlägigen Paragraphen der Immatrikulationsordnung in der jeweils aktuellen Fassung, für Studierende ab 50 sowie für Austauschstudierende an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft gelten folgende Paragraphen nicht:

• § 2 Allgemeine Ausbildungsziele	• § 16 Anrechnung und Anerkennung von Modulprüfungen
• § 3 Akademischer Grad	• § 17 Studienaufenthalt im Ausland
• § 5 Zulassungsvoraussetzungen	• § 21 WIEDERHOLUNG VON MODULPRÜFUNGEN
• § 6 Studienbeginn und Studiendauer	• § 22 ZUSATZMODULE
• § 8 Studienaufbau	• IV. MASTERABSCHLUSS
• § 10 Studienfachberatung	• § 35 UNGÜLTIGKEIT DER PRÜFUNGSLEISTUNG UND ENTZIEHUNG DES HOCHSCHULGRADES
• § 11 Individuelles Teilzeitstudium und individuelle Studienpläne	

Darüber hinaus gelten etwaige studiengangspezifische Regelungen in allen anderen Paragraphen dieser *Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung* nicht.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 07.02.2024 und Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21.02.2024.

Magdeburg, 04.03.2024

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg